

Weiterführende Informationen zur

Statutenrevision der Jungfraubahn Holding AG

anlässlich der Generalversammlung 2024

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|----------|
| 1. Neue Statuten (vorgeschlagen anlässlich der GV 2024) | Seite 2 |
| 2. Gegenüberstellung der bisherigen und neu vorgeschlagenen Statuten | Seite 18 |



Statuten

der

JUNGFRAUBAHN HOLDING AG,

mit Sitz in Interlaken

Ausgabe Mai 2024

I.	<u>Firma, Sitz und Zweck</u>	4
	1. <u>Firma, Sitz</u>	4
	2. <u>Zweck</u>	4
II.	<u>Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte</u>	4
	3. <u>Aktienkapital</u>	4
	4. <u>Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel</u>	4
	5. <u>Vinkulierung der Namenaktien</u>	5
	6. <u>Bezugsrecht</u>	6
III.	<u>Aktienbuch</u>	6
	7. <u>Aktienbuch</u>	6
IV.	<u>Organe der Gesellschaft</u>	7
	8. <u>Organe</u>	7
	9. <u>Generalversammlung</u>	7
	10. <u>Einberufung</u>	7
	11. <u>Inhalt der Einberufung</u>	8
	12. <u>Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel</u>	8
	13. <u>Stimmrecht, Vertretung</u>	9
	14. <u>Konstituierung, Protokoll</u>	9
	15. <u>Beschlussfassung</u>	10
	16. <u>Befugnisse der Generalversammlung</u>	11
	17. <u>Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Darlehen</u>	12
	18. <u>Verwaltungsrat</u>	13
	19. <u>Konstituierung</u>	14
	20. <u>Organisation</u>	14
	21. <u>Befugnisse</u>	14
	22. <u>Geschäftsführung</u>	15
	23. <u>Vertretung</u>	15
	24. <u>Revisionsstelle</u>	15
	25. <u>Ausschüsse</u>	15
V.	<u>Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste</u>	16
	26. <u>Gesetzliche Grundlage</u>	16
	27. <u>Verwendung des Jahresgewinns</u>	16
VI.	<u>Geschäftsjahr</u>	16
	28. <u>Geschäftsjahr</u>	16
VII.	<u>Beendigung</u>	17
	29. <u>Auflösung und Liquidation</u>	17
VIII.	<u>Streitigkeiten</u>	17
	30. <u>Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten</u>	17
IX.	<u>Mitteilungen</u>	17
	31. <u>Mitteilungen an die Aktionäre</u>	17

I. Firma, Sitz und Zweck

1. Firma, Sitz

Unter der Firma

JUNGFRAUBAHN HOLDING AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Transport- und Touristikunternehmen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann sich insbesondere auch an anderen in ihren Interessen liegenden Unternehmen wie Kraftwerke, Parkhäuser, Reisebüros, Gaststätten usw. beteiligen.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern und Zweig- oder Tochtergesellschaften gründen.

II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrechte

3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 8'752'500

Es ist eingeteilt in 5'835'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.50. Geleistete Einlage: CHF 8'752'500.

4. Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.

Die Gesellschaft kann jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern. Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds. Ausgegebene Urkunden, die bei der

Gesellschaft eingeliefert werden, können ersatzlos annulliert, durch eine andere Urkundenart oder durch Wertrechte ersetzt werden.

Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

Verfügungen über Bucheffekten und Sicherheitsbestellung an Bucheffekten haben ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes zu erfolgen. Beteiligungsrechte, die nicht als Bucheffekten zu qualifizieren sind, können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

5. Vinkulierung der Namenaktien

5.1. Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Er kann diese Befugnis delegieren.

5.2. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

a. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- Wenn ein einzelner Aktionär mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als ein Aktionär gelten; Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch bei der Begründung einer Nutzniessung sowie für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
- Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht. Als Konkurrenten gelten dabei Personen und Unternehmen,
 - die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck haben oder die in einem Geschäftsfeld tätig sind, in welchem auch die Gesellschaft ihre Tätigkeit ausübt, und
 - deren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz liegt oder die direkt oder indirekt auf dem schweizerischen Markt tätig sind.

- Wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern konkret abzeichnet.
 - b. Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht oder dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.
- 5.3. Lehnt der Verwaltungsrat oder die von diesem dazu ermächtigte Stelle die rechtsgültige Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten oder die Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt.

6. Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

III. Aktienbuch

7. Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

IV. Organe der Gesellschaft

8. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 8.1. Die Generalversammlung;
- 8.2. der Verwaltungsrat;
- 8.3. die Revisionsstelle.

9. Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

10. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Aktionäre, die 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung einreichen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

11. Inhalt der Einberufung

- 11.1. Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich gemacht werden.
- 11.2. In der Einberufung sind bekannt zu geben:
 - a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
 - b. die Verhandlungsgegenstände;
 - c. die Anträge des Verwaltungsrats;
 - d. den Zugang zum Geschäfts- und Revisionsbericht;
 - e. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
 - f. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- 11.3. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.
- 11.4. Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

12. Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel

- 12.1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- 12.2. Die Generalversammlung findet in der Schweiz statt.
- 12.3. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 12.4. Eine Generalversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

- a. die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

13. Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen. Der Vertreter muss schriftlich bevollmächtigt sein und braucht nicht Aktionär zu sein. Gegebenenfalls kann sich der Aktionär auch durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.

Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.

Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.

14. Konstituierung, Protokoll

14.1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrats oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

14.2. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- a. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;

- c. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

14.3. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführenden unterzeichnet werden.

14.4. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

15. Beschlussfassung

15.1. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle, auf Verzicht auf die Präsenz der Revisionsstelle in der Generalversammlung und auf Ernennung von Sachverständigen.

15.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

15.3. Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

15.4. Abstimmungen und Wahlen finden mittels elektronischer Stimmabgabe vor Ort statt, sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet.

15.5. Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

- a. Die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;

- c. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- e. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
- f. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- o. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- p. die Auflösung und die Fusion der Gesellschaft.

16. Befugnisse der Generalversammlung

16.1. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln gewählt;
- c. die Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses;

- d. die Abstimmung über die vom Verwaltungsrat beantragten Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.
 - e. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - f. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
 - g. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen;
 - h. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - i. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - j. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - k. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - l. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - m. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 16.2. Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

17. Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Darlehen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr. Die Festlegung der zu beantragenden Beträge durch den Verwaltungsrat erfolgt nach Massgabe des jeweiligen Vergütungsreglements. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag selbst festsetzen. Er muss diesen der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so

festgesetzten Gesamtbetrages kann der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen sprechen.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder Anträge in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente zur Genehmigung vorlegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal einem Drittel des geltenden Gesamtbetrages auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind maximal in der Höhe von CHF 100'000 zulässig, wobei marktübliche Konditionen gelten.

18. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrats auf drei Mandate in börsenkotierten Unternehmen, zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und zwanzig Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen beschränkt. Für Mitglieder der Geschäftsleitung liegt die Begrenzung bei einem Mandat in börsenkotierten Unternehmen, drei Mandaten in nicht börsenkotierten Unternehmen und fünfzehn Mandaten in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns respektive derselben Rechtseinheit oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamt-haft als ein Mandat gezählt.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

19. Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er hat eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten zu wählen.

Wird das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats während laufender Amtsdauer vakant, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die laufende Amtsdauer zum Präsidenten.

20. Organisation

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

21. Befugnisse

21.1. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

h. die Festlegung, dass Mitarbeitende, Geschäftsleitung und Verwaltungsräte gesperrte Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können, wobei der Vergütungs- und Nominationsausschuss die Bedingungen festlegt.

21.2. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften – neben den von der Generalversammlung gewählten Vergütungs- und Nominationsausschüssen – Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

21.3. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

22. Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er bzw. der dafür zuständige und vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

23. Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

24. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

25. Ausschüsse

Der Vergütungs- und Nominationsausschuss wird von der Generalversammlung gewählt, weitere Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat bestellt. Die Ausschüsse zählen drei bis fünf Mitglieder. Sie versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden so oft die Geschäfte es erfordern, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe, verlangt oder wenn der Verwaltungsrat durch Beschluss eine Sitzung anordnet.

Dem Vergütungs- und Nominationsausschuss kommen – soweit es diese Statuten nicht anders bestimmen – grundsätzlich Vorschlagskompetenz und Umsetzungskompetenz im Zusammenhang mit allen Fragen rund um die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, sowie bei der Neubesetzung vakanter Stellen im Verwaltungsrat und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zu. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss ist dabei auch zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen der Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat legt dies und die weitere Kompetenzordnung im Organisationsreglement oder einem anderen Reglement fest und kann dabei dem Vergütungs- und Nominationsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen.

V. Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste

26. Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar.

27. Verwendung des Jahresgewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gelten Art. 671 Abs. 2, 3 und 4 OR entsprechend. Die verbleibende Summe steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Gewinnreserven die Anlegung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen.

VI. Geschäftsjahr

28. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. In der Regel beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. Beendigung

29. Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VIII. Streitigkeiten

30. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

IX. Mitteilungen

31. Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

Die vorliegenden Statuten sind an Generalversammlung der Gesellschaft am 17. Mai 2024 im Kursaal Interlaken festgesetzt worden.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin

Heinz Karrer

Isabelle Hofer

Statutenrevision Jungfraubahn Holding AG

Art. ALT	Art. NEU	Text ALT (Statuten vom 19.05.2014)	Text NEU (neue Teile rot markiert)	Änderung und Begründung
		I. Firma, Sitz und Zweck	I. Firma, Sitz und Zweck	
1	1	Unter der Firma JUNGFRAUBAHN HOLDING AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken.	Firma, Sitz Unter der Firma JUNGFRAUBAHN HOLDING AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.	Bei jedem Artikel wird neu ein Titel eingefügt, um die Lesbarkeit und das Auffinden der relevanten Artikel zu erleichtern. Ergänzung des Verweises auf die neuen geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
2	2	Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Transport- und Touristikunternehmen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann sich insbesondere auch an anderen in ihren Interessen liegenden Unternehmen wie Kraftwerke, Parkhäuser, Reisebüros, Gaststätten usw. beteiligen. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern und Zweig- oder Tochtergesellschaften gründen.	Zweck Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Transport- und Touristikunternehmen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann sich insbesondere auch an anderen in ihren Interessen liegenden Unternehmen wie Kraftwerke, Parkhäuser, Reisebüros, Gaststätten usw. beteiligen. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern und Zweig- oder Tochtergesellschaften gründen.	Der Zweck wird unverändert übernommen.
3		Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen weitere Publikationsorgane bestimmen.		Der bisherige Artikel 3 wird neu in Art. 31 (Mitteilungen) am Ende der Statuten geregelt.

		II. Aktienkapital, Aktien, Bezugsrecht	II. Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung und Bezugsrecht	
	3		<p>Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8'752'500</p> <p>Es ist eingeteilt in 5'835'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.50. Geleistete Einlage: CHF 8'752'500.</p>	Entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 1 und 2 und wird in der Darstellung aktualisiert.
4	4	<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 8'752'500.00 und ist eingeteilt in 5'835'000 voll liberierte Namenaktien zu nom. Fr. 1.50.</p> <p>Sämtliche Aktien sind ausgegeben und voll liberiert. Die Aktien lauten auf den Namen.</p> <p>Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.</p> <p>Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zahlungsstelle und Stimmberechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden.</p> <p>Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.</p> <p>Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.</p>	<p>Aktien, Aktienurkunden, Zertifikate, Aktientitel</p> <p>Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.</p> <p>Die Gesellschaft kann jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern. Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds. Ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können ersatzlos annulliert, durch eine andere Urkundenart oder durch Wertrechte ersetzt werden.</p> <p>Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.</p> <p>Verfügungen über Bucheffekten und Sicherheitsbestellung an Bucheffekten haben ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes zu erfolgen. Beteiligungsrechte, die nicht als Bucheffekten zu qualifizieren sind, können nur durch Zession</p>	<p>Überflüssige und überholte Ausführungen (Abs. 3, 4 und 7), wie die Möglichkeit Namen- in Inhaberaktien umzuwandeln, wurden gestrichen und die übrigen Punkte unverändert übernommen. Die im Titel ergänzte Vinkulierung war bereits vorher Teil der Statuten (Art. 5).</p> <p>Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.</p> <p>Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.</p> <p>Die Möglichkeit eine Bescheinigung über die Anzahl Aktien zu verlangen, wird klarer formuliert und von Art. 5 der alten Statuten übernommen. Der Absatz zur Verfügung über Bucheffekten wird aus Art. 5 unverändert übernommen.</p>

			übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.	
5	5	<p>Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.</p> <p>Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ins Aktienbuch bedarf der vorgängigen Genehmigung des Verwaltungsrates. Dieser kann die Eintragung eines Erwerbs als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen verweigern:</p> <p>a) wenn ein einzelner Aktionär mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als ein Aktionär gelten; Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.</p> <p>Die in diesem Abschnitt geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch bei der Begründung einer Nutzniessung sowie für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p>	<p>Vinkulierung der Namenaktien</p> <p>5.1 Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Er kann diese Befugnis delegieren.</p> <p>5.2 Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:</p> <p>a. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:</p> <p>- Wenn ein einzelner Aktionär mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als ein Aktionär gelten; Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch bei der Begründung einer Nutzniessung sowie für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p>	<p>Die Vinkulierung der Namenaktien wird klarer strukturiert und formuliert und inhaltlich entsprechend den Vorschriften des neuen Aktienrechts angepasst.</p> <p>Neu werden auch Konkurrenzverhältnisse und der Verlust der wirtschaftlichen Unabhängigkeit als wichtige Gründe zur Verweigerung der Zustimmung aufgenommen.</p> <p>Die Bestimmungen zur Ausstellung von Aktienzertifikaten und Bucheffekten werden in diesem Artikel gestrichen und neu inhaltlich unverändert in Art. 4 übernommen.</p> <p>Zudem wird der Fall einer Ablehnung neu explizit geregelt und eine Frist eingeführt, nach der die Zustimmung als erteilt gilt (5.3).</p>

		<p>b) wenn ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung des Betroffenen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.</p> <p>Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden oder auf Umwandlung der</p>	<p>- Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht. Als Konkurrenten gelten dabei Personen und Unternehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck haben oder die in einem Geschäftsfeld tätig sind, in welchem auch die Gesellschaft ihre Tätigkeit ausübt, und - deren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz liegt oder die direkt oder indirekt auf dem schweizerischen Markt tätig sind. <p>- Wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern konkret abzeichnet.</p> <p>b. Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht oder dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.</p> <p>5.3 Lehnt der Verwaltungsrat oder die zu diesem dazu ermächtigte Stelle die rechtsgültige Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten oder die Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, gilt die Zustimmung als erteilt.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.</p> <p>Die Gesellschaft kann jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern. Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift eines Verwaltungsrats-Mitgliedes. Ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können ersatzlos annulliert, durch eine andere Urkundenart oder durch Wertrechte ersetzt werden.</p> <p>Verfügungen über Bucheffekten und Sicherheitsbestellung an Bucheffekten haben ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes zu erfolgen. Beteiligungsrechte, die nicht als Bucheffekten zu qualifizieren sind, können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.</p>		
6	6	<p>Bei jeder Neu-Emission von Aktien haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz.</p> <p>Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern.</p>	<p>Bezugsrecht</p> <p>Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.</p>	<p>Der Artikel wird mit kleinen, rein sprachlichen Anpassungen übernommen.</p>

	7		<p>III. Aktienbuch</p> <p>Aktienbuch</p> <p>Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.</p> <p>Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.</p>	<p>Die Führung des Aktienbuches wird neu in Art. 7 geregelt (vormals Art. 4). Es werden lediglich kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Die Angaben zur Eintragung ins Aktienbuch, sowie die Anerkennung und die Ausübung der entsprechenden Rechte wird aus dem bisherigen Art. 5 neu in Art. 7 geregelt.</p>
--	---	--	---	---

		III. Organisation	IV. Organe der Gesellschaft	
7	8	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Generalversammlung; b) Der Verwaltungsrat; c) Die Revisionsstelle. 	<p>Organe</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>8.1 Die Generalversammlung;</p> <p>8.2 der Verwaltungsrat;</p> <p>8.3 die Revisionsstelle.</p>	<p>Neue Nummerierung, ansonsten keine Anpassung.</p>
		a) Generalversammlung		
8		<p>Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung; 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 14a; 7. Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung der Gesellschaft; 8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 		<p>Die Bestimmungen zur Generalversammlung werden neu gegliedert und die in Art. 8 geregelten Befugnisse werden in Art. 16 am Schluss des Kapitels geregelt.</p>

	9		<p>Generalversammlung</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.</p>	<p>Absatz 1 ist neu, hat inhaltlich aber keine zusätzliche Wirkung und dient lediglich einer klareren Darstellung des Aufbaus der Organe.</p> <p>Der Absatz 2 wird aus dem bisherigen Art. 10 übernommen und lediglich sprachlich angepasst.</p>
9	11	<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.</p> <p>Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft unter Angabe von Ort und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief oder elektronisch eingeladen werden.</p> <p>In der Einberufung ist ferner darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>	<p>Inhalt der Einberufung</p> <p>11.1 Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich gemacht werden.</p> <p>11.2 In der Einberufung sind bekannt zu geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; b. die Verhandlungsgegenstände; c. die Anträge des Verwaltungsrats; d. den Zugang zum Geschäfts- und Revisionsbericht; e. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; f. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. <p>11.3 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle</p>	<p>Der Artikel wird neu strukturiert, indem der Inhalt der Einberufung und die Form in zwei verschiedenen Artikeln (11 und 12) geregelt und klarer formuliert wird, entspricht inhaltlich aber der bisherigen Regelung in Art. 9.</p> <p>Der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte müssen gemäss neuer gesetzlicher Regelung nicht mehr ausgefertigt, sondern zugänglich gemacht werden. Deshalb muss in der Einladung auch der Zugang zum Geschäfts- und Revisionsbericht angegeben werden,</p> <p>Weiter wird explizit gesetzlich vorgeschrieben, dass auch die Art der Generalversammlung und der Name des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in der Einladung anzugeben sind.</p> <p>In der Einladung kann sich der Verwaltungsrat zudem auf eine summarische Darstellung der Verhandlungsgegenstände beschränken und weiterführende Informationen auf anderem Weg (z.B. elektronisch) zugänglich machen.</p> <p>Diese Neuerung wird in die Statuten übernommen.</p>

		Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.	Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind. 11.4 Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.	
10	10	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 875'250.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.	Einberufung Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen. Aktionäre, die 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten , können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung einreichen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.	Der erste Absatz wird an dieser Stelle gestrichen und neu in Art. 9 eingefügt. Die Bestimmung wird den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst (Schwellenwert für das Einberufungs- und Traktandierungsrecht). Die weiteren Bestimmungen werden neu formuliert, inhaltlich jedoch nicht verändert.

	12		<p>Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel</p> <p>12.1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.</p> <p>12.2 Die Generalversammlung findet in der Schweiz statt.</p> <p>12.3 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p> <p>12.4 Eine Generalversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.</p> <p>Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Verwaltungsrat deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Identität der Teilnehmer feststeht; b. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. 	<p>Neu wird die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung in die Statuten aufgenommen. Da nicht geplant ist, die ordentliche Generalversammlung nur noch virtuell durchzuführen, wird die Möglichkeit auf Ausnahmefälle begrenzt und bietet dem Verwaltungsrat in Ausnahmesituationen wie z.B. während einer Pandemie oder bei einer ausserordentlichen Generalversammlung mehr Flexibilität.</p>
--	----	--	--	---

<p>11</p>	<p>13</p>	<p>Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p> <p>Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.</p> <p>Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.</p> <p>Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten</p>	<p>Stimmrecht, Vertretung</p> <p>Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.</p> <p>Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen. Der Vertreter muss schriftlich bevollmächtigt sein und braucht nicht Aktionär zu sein. Gegebenenfalls kann sich der Aktionär auch durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p> <p>Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.</p> <p>Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.</p> <p>Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.</p>	<p>Die Regelung zur Vertretung an der Generalversammlung werden an die neuen aktienrechtlichen Vorschriften angepasst. Neu muss der oder die Vertreter(in) nicht auch Aktionär der Gesellschaft sein.</p> <p>Die übrigen Bestimmungen werden aus Art. 11 der alten Statuten unverändert übernommen.</p>
<p>12</p>		<p>Jede vertretene Aktie von nominell Fr. 1.50 berechtigt zur Abgabe einer Stimme.</p> <p>Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist nur, wer an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Namenaktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.</p>		<p>Abs. 1 werden neu in Art. 13 und Abs. 2 in Art. 7 (Aktienbuch) geregelt und sprachlich angepasst.</p>

13	14	<p>Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende organisiert die Auszählung der Stimmen.</p> <p>Der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.</p> <p>Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.</p>	<p>Konstituierung, Protokoll</p> <p>14.1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrats oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler und den Protokollführer.</p> <p>14.2 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; b. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden; c. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; d. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; e. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten. 	<p>Die Bestimmung zur Konstituierung wird übernommen, zudem werden die gesetzlichen Vorschriften zur Form und zum Inhalt des Protokolls neu in die Statuten aufgenommen.</p> <p>Weiter wird die gesetzliche Bestimmung übernommen, dass das Protokoll einem Aktionär auf dessen Verlangen zugänglich gemacht wird.</p>
----	----	---	--	--

			<p>14.3 Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführenden unterzeichnet werden.</p> <p>14.4 Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>	
14	15	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes vorsieht, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen oder elektronisch, sofern nicht der Vorsitzende die individuelle Stimmabgabe durch einsammeln oder einscannen von Stimmzetteln anordnet oder ein Aktionär diese verlangt und die Mehrheit der an der</p>	<p>Beschlussfassung</p> <p>15.1 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle, auf Verzicht auf die Präsenz der Revisionsstelle in der Generalversammlung und auf Ernennung von Sachverständigen.</p> <p>15.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>15.3 Bei Wahlen entscheidet in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>15.4 Abstimmungen und Wahlen finden mittels elektronischer Stimmabgabe vor Ort statt, sofern der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet.</p>	<p>Die Beschlussfassung wird an die neuen aktienrechtlichen Bestimmungen angepasst. Insbesondere wird ein neuer Artikel 15.1 mit dem Inhalt des neuen Artikels 704b OR eingefügt.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet neu nicht mehr der Vorsitzende mit Stichentscheid, sondern das Los.</p> <p>Die Statuten werden vereinfacht und an die langjährige Praxis angepasst, wonach die Stimmabgabe mittels elektronischer Stimmgeräte erfolgt.</p>

		<p>Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfachem Handmehr diesem Antrag beipflichtet.</p>	<p>15.5 Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Änderung des Gesellschaftszwecks; b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist; c. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; d. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; e. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands; f. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; g. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; h. die Einführung von Stimmrechtsaktien; i. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; j. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; k. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; l. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; m. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 	<p>Die Beschlüsse der Generalversammlung, die eine qualifizierte Mehrheit benötigen werden dem neuen Katalog im Gesetz angepasst.</p>
--	--	---	---	---

			<ul style="list-style-type: none"> n. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; o. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung; p. die Auflösung und die Fusion der Gesellschaft. 	
	16		<p>Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>16.1 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festsetzung und Änderung der Statuten; b. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln gewählt; c. die Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses; d. die Abstimmung über die vom Verwaltungsrat beantragten Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. e. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; f. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle; g. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen; h. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die 	<p>Die bisher in Art 8 Aufgeführten Befugnisse wurden an den neuen gesetzlichen Katalog (Art. 698 OR) angepasst und in einem neuen Art. 16 geregelt.</p> <p>Dem Vergütungsausschuss wurden intern neu auch Kompetenzen im Bereich der Rekrutierung neuer Mitglieder für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bzw. deren Vorsitz zugewiesen, weshalb der Name des Ausschusses angepasst wird.</p>

			<p>Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</p> <ul style="list-style-type: none"> i. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; j. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; k. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; l. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; m. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>16.2 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.</p> <p>16.3 Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.</p>	<p>Die gesetzliche Regelung von Art. 731 Abs. 2 OR wird neu in den Statuten abgebildet.</p>
--	--	--	---	---

<p>14a</p>	<p>17</p>	<p>Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr, gemäss Art. 20 Abs. 1.</p> <p>Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal einem Drittel des geltenden Gesamtbetrages auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden.</p> <p>Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag selbst festsetzen. Er muss diesen der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten Gesamtbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.</p>	<p>Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Darlehen</p> <p>Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.</p> <p>Die Festlegung der zu beantragenden Beträge durch den Verwaltungsrat erfolgt nach Massgabe des jeweiligen Vergütungsreglements. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.</p> <p>Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag selbst festsetzen. Er muss diesen der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten Gesamtbetrages kann der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen sprechen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder Anträge in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für</p>	<p>Neu werden die Vergütungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats in einem Artikel geregelt. Da die Details jeweils im Vergütungsbericht angegeben werden, der der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, ist eine detaillierte Regelung in den Statuten nicht mehr notwendig. Die Statuten können so kürzer und klarer gestaltet werden. Zudem wird als Grundlage auf die intern erlassenen Vergütungsreglemente verwiesen. Die letzten beiden Bestimmungen werden aus Art. 20 der alten Statuten übernommen und an dieser Stelle eingefügt.</p>
------------	-----------	---	---	---

		<p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder - Anträge in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente <p>zur Genehmigung vorlegen.</p> <p>Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.</p>	<p>welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal einem Drittel des geltenden Gesamtbetrages auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht.</p> <p>Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.</p> <p>Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.</p> <p>Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind maximal in der Höhe von CHF 100'000 zulässig, wobei marktübliche Konditionen gelten.</p>	
15		<p>Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung und die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung, 		<p>Neu in Art. 15.5 enthalten und den neuen Aktienrechtsbestimmungen angepasst.</p>

		<p>5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p> <p>7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>8. die Auflösung und/oder Fusion der Gesellschaft.</p>		
		b) Verwaltungsrat		
16		<p>Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations-Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisations-Reglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; 2. Festlegung der Organisation; 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und Regelung der Zeichnungsberechtigung; 		Die Befugnisse des Verwaltungsrats sind neu in Art. 21 geregelt und werden dem neuen Aktienrecht angepasst.

		<p>5. Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>6. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;</p> <p>9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen.</p>		
17	18	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.</p> <p>Die Amtsdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Die Mitglieder sind wiederwählbar.</p> <p>Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates auf drei Mandate in börsenkotierten Unternehmen, zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und zwanzig Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen</p>	<p>Verwaltungsrat</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind.</p> <p>Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrats auf drei Mandate in börsenkotierten Unternehmen, zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und zwanzig Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen beschränkt. Für Mitglieder der Geschäftsleitung liegt</p>	<p>Die Bestimmungen zum Verwaltungsrat werden neu strukturiert und klarer formuliert, ansonsten unverändert übernommen.</p>

		<p>beschränkt. Für Mitglieder der Geschäftsleitung liegt die Begrenzung bei einem Mandat in börsenkotierten Unternehmen, drei Mandaten in nicht börsenkotierten Unternehmen und fünfzehn Mandaten in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen.</p> <p>Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns respektive derselben Rechtseinheit oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt.</p>	<p>die Begrenzung bei einem Mandat in börsenkotierten Unternehmen, drei Mandaten in nicht börsenkotierten Unternehmen und fünfzehn Mandaten in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns respektive derselben Rechtseinheit oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt.</p> <p>Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.</p> <p>Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.</p>	
18	19	<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Berücksichtigung der Wahlkompetenzen der Generalversammlung selbst.</p> <p>Er wählt aus seiner Mitte neben dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er hat eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten zu wählen.</p> <p><i>Wird das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats während laufender Amtsdauer vakant, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die laufende Amtsdauer zum Präsidenten.</i></p>	<p>Die Konstituierung wird gleich geregelt, ausser dass gemäss neuem Recht kein Sekretär mehr gewählt werden muss. Dieser Absatz wird entsprechend gestrichen.</p> <p>[...] und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.</p> <p>Zudem wird neu der Fall explizit geregelt, falls das Amt des Präsidenten während der laufenden Amtsdauer vakant wird.</p>
19	20	<p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.</p>	<p>Organisation</p> <p>Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.</p>	<p>Die genaue Organisation wird im Organisationsreglement festgelegt, damit der Inhalt der Statuten sich auf die wesentlichen Bestimmungen beschränkt und übersichtlicher wird.</p>

	<p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> <p>Beschlüsse des Verwaltungsrats können in dringenden Fällen auch mittels Brief, E- Mail, Telefon oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats und unter ihnen der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident erreicht werden konnten und diese ihre Stimme abgegeben oder sich ausdrücklich enthalten haben.</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich Organisation und Tätigkeit des Verwaltungsrates auf das Organisations-Reglement verwiesen.</p>	<p>Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.</p>	
--	---	--	--

	<p>21</p>		<p>Befugnisse</p> <p>21.1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b. die Festlegung der Organisation; c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen; e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; h. Die Erstellung des Vergütungsberichts; i. die Festlegung, dass Mitarbeitende, Geschäftsleitung und Verwaltungsräte gesperrte Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können, wobei der 	<p>Die Befugnisse des Verwaltungsrats werden neu in Art. 21 anstatt in Art. 16 geregelt und der neuen gesetzlichen Formulierung angepasst.</p>
--	------------------	--	--	--

			<p>Vergütungs- und Nominationsausschuss die Bedingungen festlegt.</p> <p>21.2 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften – neben den von der Generalversammlung gewählten Vergütungs- und Nominationsausschüssen – Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p> <p>21.3 Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p>	
	22		<p>Geschäftsführung</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er bzw. der dafür zuständige und vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen, die Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.</p>	<p>Obwohl die Delegation der Geschäftsführung keiner statutarischen Grundlage mehr bedarf, wird dieser Punkt aus Gründen der Transparenz in den Statuten geregelt und entspricht dem bisherigen Art. 16 Abs. 2.</p>
20		<p>Der Verwaltungsrat kann für seine Mitglieder neben dem Honorar und Sitzungsgeldern sowie weiteren Vergütungen sowohl eine kurz- als auch eine langfristige Erfolgsbeteiligung in bar und/oder Aktien vorsehen. Er legt die Bedingungen fest und entscheidet über eine Sperrfrist und die weiteren Modalitäten. Die Höhe der Erfolgsbeteiligung darf höchstens zwei Drittel des jährlichen Grundhonorars betragen. Aktien</p>		<p>Die Vergütung des Verwaltungsrats ist neu gemeinsam mit der Vergütung der Geschäftsleitung in gekürzter Form in Art. 17 geregelt. Die notwendige Transparenz in diesem Punkt wird durch die Abstimmung der Generalversammlung und die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht weiterhin sichergestellt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>

	<p>werden unter Berücksichtigung der Sperrfristen und Risiken im Zeitpunkt der Zuteilung bewertet.</p> <p>Für die Mitglieder der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat nebst der Grundvergütung und weiteren Vergütungen sowohl eine kurz- als auch eine langfristige Erfolgsbeteiligung in bar und/oder Aktien vorsehen. Er legt die Bedingungen fest und entscheidet über eine Sperrfrist und die weiteren Modalitäten. Die Höhe der Erfolgsbeteiligung darf höchstens zwei Drittel der jährlichen Grundvergütung betragen. Aktien werden unter Berücksichtigung der Sperrfristen und Risiken im Zeitpunkt der Zuteilung bewertet.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann zudem vorsehen, dass Mitarbeitende, Geschäftsleitung und Verwaltungsräte gesperrte Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können, wobei der Vergütungsausschuss die Bedingungen festlegt.</p> <p>Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.</p> <p>Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind maximal in der Höhe von CHF 100'000 zulässig, wobei marktübliche Konditionen gelten.</p> <p>Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates können auf eine feste Laufzeit von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Arbeitsverträge mit der Geschäftsleitung können Kündigungsfristen von</p>		
--	--	--	--

		maximal 12 Monaten oder eine feste Laufzeit von maximal 12 Monaten vorsehen.		
21	25	<p>Zur Unterstützung seiner Arbeit, namentlich zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausübung bestimmter Aufsichtsfunktionen, kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte neben dem von der Generalversammlung gewählten Vergütungsausschuss weitere Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse zählen drei bis fünf Mitglieder. Sie versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden so oft die Geschäfte es erfordern, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses die Einberufung schriftlich, normalerweise unter Angabe der Gründe, verlangt oder wenn der Verwaltungsrat durch Beschluss eine Sitzung anordnet.</p> <p>Dem Vergütungsausschuss kommen - soweit es diese Statuten nicht anders bestimmen - grundsätzlich Vorschlagskompetenz und Umsetzungskompetenz zu. Der Vergütungsausschuss ist dabei auch zuständig für die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat legt dies und die weitere Kompetenzordnung im Organisations-Reglement oder einem anderen Reglement fest und kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p>Ausschüsse</p> <p>Der Vergütungs- und Nominationsausschuss wird von der Generalversammlung gewählt, weitere Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat bestellt. Die Ausschüsse zählen drei bis fünf Mitglieder. Sie versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden so oft die Geschäfte es erfordern, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe, verlangt oder wenn der Verwaltungsrat durch Beschluss eine Sitzung anordnet.</p> <p>Dem Vergütungs- und Nominationsausschuss kommen – soweit es diese Statuten nicht anders bestimmen – grundsätzlich Vorschlagskompetenz und Umsetzungskompetenz im Zusammenhang mit allen Fragen rund um die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, sowie bei der Neubesetzung vakanter Stellen im Verwaltungsrat und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zu. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss ist dabei auch zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen der Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat legt dies und die weitere Kompetenzordnung im Organisationsreglement oder einem anderen Reglement fest und kann dabei dem Vergütungs- und Nominationsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p>Der Vergütungsausschuss wird neu, nachdem ihm auch Kompetenzen im Bereich der Nachfolgeplanung eingeräumt wurden, als «Vergütungs- und Nominationsausschuss» bezeichnet.</p>

		c) Revisionsstelle		
22	24	Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen muss, als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.	Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.	Die neue Regelung entspricht der neuen gesetzlichen Regelung, wonach eine Revisionsstelle nach ihrer Wahl nur aus wichtigen Gründen abberufen werden kann (Art. 730a Abs. 4 OR).
		IV. Gesellschaftsunterschrift		
23	23	Der Verwaltungsrat bezeichnet im Organisations-Reglement die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und bestimmt die Art der Zeichnung.	Vertretung Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.	Neue Formulierung ohne inhaltliche Anpassung.
		V. Jahresrechnung und Gewinnverteilung	V. Buchführung, Gewinnverwendung, Reserven und Verluste	
	26		Gesetzliche Grundlage Für die Buchführung sind die Art. 957 ff. OR, die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar.	Die gesetzliche Grundlage wird neu explizit aufgeführt.

25	27	<p>Der nach Abzug sämtlicher Aufwendungen, der regulatorisch und gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen und der erforderlichen Rückstellungen sich ergebende Reingewinn ist zur Äufnung der gesetzlichen Reserven (Art. 671 ff. OR) zu verwenden. Die verbleibende Summe steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung zur Verfügung der Generalversammlung.</p>	<p>Verwendung des Jahresgewinns</p> <p>Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gelten Art. 671 Abs. 2, 3 und 4 OR entsprechend. Die verbleibende Summe steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung zur Verfügung der Generalversammlung.</p> <p>Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Gewinnreserven die Anlegung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen.</p>	<p>Es werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgebildet.</p>
			<p>VI. Geschäftsjahr</p>	
24	28	<p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>Der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), der Konzernrechnung sowie dem Jahres- und La-gebericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.</p>	<p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. In der Regel beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>	<p>Das Geschäftsjahr entspricht weiterhin dem Kalenderjahr. Abs. 2 zum Geschäftsbericht wird gestrichen, da hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen kommen und eine Regelung in den Statuten nicht notwendig ist.</p> <p><i>Der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), der Konzernrechnung sowie dem Jahres- und La-gebericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.</i></p>
		<p>VI. Auflösung und Liquidation</p>	<p>VII. Beendigung</p>	
26	29	<p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.</p>	<p>Auflösung und Liquidation</p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.</p>	<p>Die Bestimmung zur Auflösung und Liquidation wird übernommen.</p> <p>Der letzte Absatz wird gestrichen, da dieser den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und</p>

		<p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR sowie eventuellen weiteren bestehenden gesetzlichen Sonderbestimmungen.</p> <p>Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.</p> <p>Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen unter die Aktionäre anteilmässig verteilt.</p>	<p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.</p>	<p>deshalb an dieser Stelle nicht nochmals abgebildet werden muss.</p> <p>Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen unter die Aktionäre anteilmässig verteilt.</p>
		VII. Übergangsbestimmungen	VIII. Streitigkeiten	
27		<p>Art. 14a dieser Statuten finden erstmals an der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem 1. Januar 2014 Anwendung.</p>	<p>Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten</p> <p>Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.</p>	<p>Die Übergangsbestimmungen sind nicht mehr notwendig, da alle Bestimmungen ab der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft treten.</p> <p>Neu wird die Zuständigkeit bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten definiert, Auf die Möglichkeit in den Statuten eine Schiedsgerichtsbarkeit zu bestimmen, wird verzichtet.</p>
			IX. Mitteilungen	
	31		<p>Mitteilungen an die Aktionäre</p> <p>Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.</p>	<p>Die Mitteilung an die Aktionäre wird neu am Schluss der Statuten geregelt. Dies wird etwas flexibler gestaltet als bisher, jedoch ohne Nachteile für die Aktionäre.</p>